



Widerruf der Allgemeinverfügung zum ganztägigen Verbot des Eigentümer- und Anliegergebrauchs von oberirdischen Gewässern

Auf der Grundlage des § 49 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit §§ 124 Abs. 2 und 126 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), in der jeweils geltenden Fassung, erlässt der Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa als Untere Wasserbehörde folgenden Widerruf:

1. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa vom 18.08.2026 zum ganztägigen Verbot der Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern mittels Pumpvorrichtung, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 32/2026, wird widerrufen.
2. Der Widerruf tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Spree-Neiße / Wokrejs Sprjewja-Nysa in Kraft.

Begründung

Der Landkreis Spree-Neiße / Wokrejs Sprjewja-Nysa ist als Untere Wasserbehörde gemäß § 49 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 124 Abs. 2 und 126 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), in der jeweils geltenden Fassung, sachlich und örtlich für den Widerruf der Allgemeinverfügung zuständig.

Die Allgemeinverfügung vom 18.08.2026, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 32/2026, mit der die Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern

- in den Städten Spremberg/Grodsk und Drebkau/Drjowk,
- den Gemeinden Kolkwitz/Gółkojce und Neuhausen/Spree / Kopańce/Sprjewja,
- den Gemeinden Wiesengrund/Łukojce und Felixsee/Feliksowy Jazor des Amtes Döbern-Land / Amt Derbno-kraj sowie
- in allen Gemeinden der Ämter Peitz/Picnjo und Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota)

ganztägig untersagt wurde, wird gemäß § 49 Abs. 1 VwVfG widerrufen. Grund für den Widerruf ist die Entspannung der Abflusssituation in den betroffenen Gewässern infolge der Niederschläge im August und Anfang September sowie der zunehmend herbstlichen Wetterlage.

Der Abfluss am Pegel Leibsch, Spreeweher UP betrug innerhalb der vergangenen sieben Tage im Mittel 5,2 m³/s (Gleitender Mittelwert vom 23. - 29.09.2026). Nach Einschätzung der zuständigen Fachbehörden ist nicht davon auszugehen, dass der Abflusswert von 4,5 m³/s am Pegel Leibsch UP erneut dauerhaft unterschritten wird. Demzufolge ist davon auszugehen, dass sich Entnahmen durch Anlieger und Eigentümer nicht mehr nachteilig



Landkreis Spree-Neiße / Wokrejs Sprjewja-Nysa

auf die Gewässerökologie auswirken. Eine weitere Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs durch Allgemeinverfügung ist daher nicht mehr erforderlich.

Der Widerruf tritt gemäß § 41 Abs. 4 VwVfG am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa**, Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca) schriftlich einzulegen.

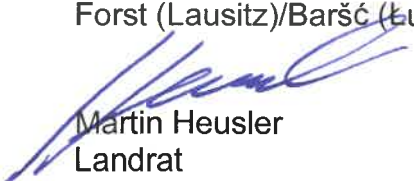
Es ist auch möglich den Widerspruch in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 9a Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift zu erheben gem. § 70 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind die besonderen technischen Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter „<https://www.lkspn.de/datenschutz.html>“ aufgeführt sind. Der Widerspruch ist in diesem Fall über das besondere elektronische Behördenpostfach des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa einzulegen.

Hinweis:

Ein Widerspruch per einfacher E-Mail entspricht nicht der gesetzlich geforderten Form.

Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), der 30.09.2026


Martin Heusler
Landrat